

Abschrift

- 113 C 278/03 -

/ Sch.

Verkündet am 18.2.2004

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT KIEL

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit
Herrn Dr. Hauke Scheffler, Ismaninger Straße 76, 81675 München,

- Kläger -

Proz.-Bev.: RAe. Jan Leisner u. Hauke Scheffler, Ismaninger Str. 76, 81675 München
AZ: 136/03HS10/nap

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung
hat das Amtsgericht Kiel, Abt. 113
durch Richterin Staenke
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Schriftsatzfrist bis zum 11. 2. 2004
für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung
in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zu-
vor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber dem Beklagten Honoraransprüche aus abgetretenem Recht geltend.

Der Beklagte bot am 21. Aug. 2003 unter der Rubrik "PayTV-Decoder" und den Art.-Nr. 304192 4955 und 3041508199 in dem Internet-Auktionshaus eBay sog. Conditional Access Module an. Mit diesem Produkt ist es möglich, unbefugt den zugangskontrollierten Dienst "AbonnementTV" / "PayTV" der Premiere Fernsehen GmbH & Co KG in Anspruch nehmen zu können. Mit Datum vom 26. Aug. 2003 wurde der Beklagte von dem Kläger im Auftrag der Premiere Fernsehen GmbH & Co KG kostenpflichtig abgemahnt. Abmahnung und Kostennote wurden dem Beklagten am 28. Aug. 2003 zugestellt. Mit Schreiben vom 1. Dez. 2003 gab der Beklagte zwar die geforderte Unterlassungserklärung ab, bestritt jedoch Unterlassungsansprüche der Premiere Fernsehen GmbH & Co KG und weigerte sich, die übersandte Kostennote auszugleichen. Mit Vertrag vom 1. Sept. 2003 trat die Premiere Fernsehen GmbH & Co KG ihre angeblichen Kostenerstattungsansprüche gegen den Beklagten an den Kläger ab. Diesen verfolgt der Kläger nunmehr mit der Klage weiter.

Er ist der Auffassung, die Premiere Fernsehen GmbH & Co KG sei berechtigt gewesen, den Beklagten abzumahnern. Der Kläger behauptet dazu, der Beklagte habe seinen Decoder erkennbar zur Umgehung einer Zugangskontrolle für einen zugangskontrollierten Dienst angeboten. Diesen Zusammenhang habe der Beklagte in seinen Angeboten mehrfach hergestellt. Der Kläger meint, die Premiere Fernsehen GmbH & Co KG sei, nachdem sie den möglichen Verstoß des Beklagten gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften ermittelt habe, dazu berechtigt gewesen, für die anschließende Abmahnung einen im Wettbewerbsrecht versierten Rechtsanwalt einzuschalten, da es sich gerade nicht um Routineangelegenheiten gehandelt habe, sondern aufgrund der Unterschiedlichkeit der Werbeaussagen vor jeder Abmahnung jeweils eine eingehende juristische Prüfung durch einen im Wettbewerbsrecht versierten Rechtsanwalt erforderlich gewesen sei. Sähe man dies anders, käme man zu dem Ergebnis, daß einem Unternehmen, das sich einer besonders hohen Anzahl von Angriffen ausgesetzt sehe, der Justizgewährungsanspruch, der über die freie Advokatur vermittelt werde, verwehrt wäre. Eine ablehnende Entscheidung enthielte eine Verletzung des Grundsrechts auf Justizgewährung der Premiere Fernsehen GmbH & Co KG und eine Verletzung des Grundsrechts des Klägers auf die Berufsausübungsfreiheit. Der Kläger behauptet, Premiere Fernsehen GmbH & Co KG habe in

den letzten 2 Jahren nicht einmal 20 Abmahnungen wegen des Vertriebes sogenannter Free-cam versandt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 384,50 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank hierauf seit dem 6. Sept. 2003 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel.

Er ist zudem der Auffassung, daß die Abmahnung nicht zu Rechte erfolgt sei. Er behauptet dazu, er habe niemals vorgehabt, bestimmte Produkte, die in irgendeiner Weise illegal seien, in irgendeiner Weise gewerbsmäßig zu verkaufen, damit zu handeln oder herzustellen. Die Unterlassungserklärung habe er unterzeichnet, um weitere gerichtliche Schritte, wie eine einstweilige Verfügung abzuwenden. Bei der Abmahnung habe es sich zudem nur um ein standardisiertes und überwiegend aus Textblöcken zusammengestelltes Schreiben gehandelt, das allen nicht gewerbsmäßig auftretenden eBay-Nutzern von Premiere hätte zugesendet werden können. Derartige Abmahnungen versende der Kläger derzeit zu Hunderten, möglicherweise auch zu Tausenden. Es sei zu einer richtigen Abmahnwelle gekommen. Dies zeige sich auch an verschiedenen Meldungen, die ins Internet eingestellt worden seien (Anl. B, Bl. 86 und Anl. C, Bl. 87 d. A.). Der Beklagte meint, die Aufwendungen wären vermeidbar oder zumindest wesentlich geringer ausgefallen, wenn seitens der Kanzlei Leisner und Scheffler für die Abmahnung ein anderer Weg gewählt worden wäre. Insgesamt handele es sich um eine unzulässige Serien- oder Massenabmahnung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist auch die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kiel gegeben. Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus §§24 Abs. 2 UWG , 32 ZPO. Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Tatortprinzip bestimmt, ist die Zuständigkeit in jedem Gerichtsbezirk

begründet, in dem eine unerlaubte Handlung - und eine solche ist im weiteren Sinne jeder Wettbewerbsverstoß - ernsthaft droht. Dies ist, da auch von Kiel aus auf eBay zugegriffen werden kann, auch für den Bezirk des Amtsgerichtes Kiel zutreffend. Gleichgültig ist zudem, welches prozessuales Begehren aus der unerlaubten Handlung hergeleitet wird (Zöller, 23. Aufl., § 32 Rdnr. 14).

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Honorarforderung.

Die Kläger können von dem Beklagten die Honorarforderung zunächst nicht aus abgetretenem Recht aus §§677, 683 BGB unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Danach kann derjenige, der ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder sonst dazu von ihm berechtigt zu sein, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, sofern das Geschäft dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsführers entspricht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass Abmahnungen ein fremdes Geschäft darstellen, da die Abmahnenden auch mit dem Willen handeln, für den Abgemahnten tätig zu werden. Der Abgemahnte wird erstmals darauf aufmerksam gemacht, daß er durch die beanstandete Handlung einen Wettbewerbsverstoß begangen hat. Ihm wird so die Möglichkeit eingeräumt, die Störung einzustellen und auf diese Weise einen Prozeß zu verhindern. Premiere Fernsehen GmbH & Co KG handelte damit zugleich auch im mutmaßlichen Interesse des Beklagten.

Premiere Fernsehen GmbH & Co KG (und damit zugleich dem Kläger aus abgetretenem Recht) steht ein Aufwendungsersatzanspruch jedoch dennoch nicht zu, weil Premiere Fernsehen GmbH & Co KG die Einschaltung eines Anwaltes den Umständen nach nicht für erforderlich halten durfte. Der Abmahnende ist im Interesse des Abgemahnten dazu verpflichtet, die Abmahnung möglichst kostengünstig auszusprechen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich nur um ein sogenanntes „auch-fremdes-Geschäft“ handelt, Premiere Fernsehen GmbH & Co KG also auch im eigenem Interesse handelte. Gerade in solchen Fällen ist die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen immer in besonderer Weise zu prüfen (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 3. Aufl., §683 Rdnr. 26). Die Erstattungspflicht von Aufwendungen erstreckt sich zwar grundsätzlich auch auf Rechtsanwaltskosten. Die Ersatzpflicht setzt jedoch stets voraus, daß die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts erforderlich war. Das trifft in einfach gelagerten Fällen nur dann zu, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist und anwaltlicher Hilfe bedurfte. Diese Grundsätze sind auch auf den Bereich des Wettbewerbsrechts übertragbar. So hat das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 20. 2. 2001 (GRUR-RR 2002, 216 f) aus-

drücklich festgestellt, daß auch im Bereich des Markenrechts die Einschaltung eines Rechtsanwalts dann nicht erforderlich ist, wenn es sich um eine sog. Serienabmahnung handelt, da das betroffene Unternehmen aufgrund seiner Erfahrung zu einer solchen Abmahnung selbst im Stande ist, da es sich für das Unternehmen um eine alltägliche Routineangelegenheit gehandelt hat (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O.; Palandt, 63. Aufl., §683 Rdnr. 4).

Ein solcher Sachverhalt liegt hier zur Überzeugung des Gerichts vor. Dies ergibt sich bereits aus dem eigenen Sachvortrag des Klägers, der letztendlich nicht bestreitet in einer Vielzahl von (unterschiedlichen) Fällen Abmahnungen ausgesprochen zu haben, sondern sich lediglich dagegen wendet, diese Abmahnungen als Routineangelegenheit einzustufen. Jede einzelne Angelegenheit sei vielmehr so unterschiedlich und so schwierig, daß die Hinzuziehung eines im Wettbewerbsrecht versierten Anwalts erforderlich gewesen sei. Dies überzeugt das Gericht indes nicht. Es ist vielmehr davon überzeugt, daß die vorliegende Abmahnung Bestandteil einer großangelegten Abmahnaktion ist. Dabei kann dahinstehen, ob tatsächlich nur rund 20 Abmahnungen wegen bezogen auf den Vertrieb von Freecams ausgesprochen worden sind, da zumindest davon auszugehen ist, daß eine Vielzahl von Abmahnungen bezogen auf die unterschiedlichen technischen Geräte erfolgt ist. Der Kläger hat zudem selbst vorgetragen, daß die potentielle Rechtsverstöße von Premiere recherchiert worden sind. Die daran anschließende bloße Abmahnung hätte ebenfalls von Premiere mittels eines standardisierten Bausteintextes erfolgen können. Daß Premiere Fernsehen GmbH & Co KG hierzu aufgrund der eigenen Fachkunde und des eigenen Zuschnitts des Unternehmens in der Lage war, bestehen keine ernsthaften Bedenken. Insbesondere besitzt die Premiere Fernsehen GmbH & Co KG nach eigenem Vortrag des Klägers einen eigenen Bereich Recht/ eSecurity. Zudem ist eine besondere rechtliche Schwierigkeit bei der Abmahnung, die von Premiere Fernsehen GmbH & Co KG nicht bewältigt werden könnte, nicht ersichtlich.

Daß es sich vorliegend auch beim Kläger um ein standardisiertes Serienverfahren gehandelt hat, zeigt sich bereits an seinem eigenem Vortrag. Aus den von ihm eingereichten Unterlagen insbesondere der Anlage K3 (Bl. 29 f d. A.) ergibt sich, daß der Kläger allein an diesem Tag 22 potentielle Verstöße bei eBay angezeigt hat und um Mitteilung über Name und Adresse der Anbieter gebeten hat, um entsprechende rechtliche Schritte gegen die Anbieter einleiten zu können. Dies wird auch durch die Vielzahl der vorgelegten Rechtsprechung belegt. Allein beim Landgericht Hamburg wurden innerhalb weniger Tage namens Premiere Fernsehen GmbH & Co KG zahlreiche einstweilige Verfügungen erlassen. Berücksichtigt man dann noch, - war allgemein bekannt ist - daß sich in der Regel die Abgemahnten der Abmahnung sofort unterwerfen, dann läßt dies Rückschlüsse darauf zu, daß diesen einstweiligen Verfügungen erheblich mehr Abmahnungen vorausgegangen sein dürften. Ein weiterer Beleg für das Vorliegen eines standardisierten Serienverfahrens ergibt sich aus den vom Beklagten eingereichten Anlagen B

und C (Bl. 86 u. 87 d. A.), aus denen hervorgeht, daß in der streitgegenständlichen Zeit, nämlich der zweiten Hälfte des Jahres 2003, eine größere Abmahnaktion der Premiere Fernsehen GmbH & Co KG durchgeführt wurde. Zwar ist dieser Vortrag des Beklagten relativ pauschal, zu berücksichtigen ist jedoch, daß ihm konkrete einzelne Vorgänge gar nicht bekannt sein können. Auch die Wahl des AG Kiel spricht schließlich für das Vorliegen eines standardisierten Serienverfahrens. Die Parteien haben vorliegend ihre Wohnorte in München bzw. Konstanz. Beides ist mehrere 100 km von Kiel entfernt. Der plausibelste Grund für die Wahl des Gerichtsortes Kiel liegt darin, daß der Kläger bemüht ist, eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle möglichst gleichmäßig über das gesamte Bundesgebiet zu verteilen, damit bei keinem Gericht die Gleichartigkeit der Vorgehensweise auffällt.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus abgetretenen Recht aus §§823, 826 BGB.

Sieht man die Abmahnkosten als Teil eines Schadens an, den der Verletzer zu ersetzen hat, so ist ein solcher Schadensersatzanspruch ebenfalls ausgeschlossen, da die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes nicht erforderlich war (vgl. Palandt, 63. Aufl., 249 Rdnr. 39 vgl auch die Problematik zur Erforderlichkeit der Einschaltung von Anwälten bei Kündigungsschreiben von Mieträumen WuM 1989, 294; WuM 1990, 149f.). Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Dabei verkennt das Gericht nicht, daß es, wie der Kläger vorträgt, für Premiere Fernsehen GmbH & Co KG erforderlich ist, den Markt zu überwachen und entsprechende Verstöße zu verhindern, da ihnen ansonsten riesengroße Schäden drohten. Kosten für eine derartige Überwachung des Marktes sind jedoch als sog. Überwachungs- und Vorbeugemaßnahmen gerade kein zu erstattender Schaden (OLG Düsseldorf aaO, 216; Palandt-Heinrichs, Vorbemerkung § 249 Rn 44). Hiervon zu unterscheiden ist dann die Abmahnung, die sich daran anschließt. Diese stellt bei so gehäuft auftretenden Abmahnungen ein alltägliches Routinegeschäft dar, das mittels eines Textbausteins erledigt werden kann. Die Kosten hierfür sind nicht erstattungsfähig, insbesondere dürfen Kosten, die durch die Aufsuche der Rechtsverletzungen entstanden sind, nicht auf einem Umweg über die Abmahnung kompensiert werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf § 511 Abs. 4 ZPO nF. Sie erfolgt insbesondere im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des Amtsgerichts Kiel zu dem Aktenzeichen 108 C 285/03